

Wahlordnung

zur Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der
Stadt Bergkamen vom ...

Aufgrund der §§ 7, 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666ff.), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am folgende Satzung für den zu wählenden Integrationsrat der Stadt Bergkamen beschlossen:

§ 1 Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Bergkamen.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter/ die Wahlleiterin
2. der Wahlausschuss
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand
4. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
5. der Briefwahlvorstand

§ 3 Wahlleiter/ Wahlleiterin

Der Wahlleiter/ die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/ oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4 Wahlausschuss

1. Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
2. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.
3. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

1. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern/ Beisitzerinnen. Aus dem Kreis der Beisitzer/ Beisitzerinnen werden ein Schriftführer/ eine Schriftführerin und ein stellv. Schriftführer/ stellv. Schriftführerin bestellt.
2. Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben dem Wahlberechtigten nach § 7 auch Bürger und Bürgerinnen angehören.
3. Der Wahlvorstand sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Der Wahlvorstand entscheidet über Zweifelsfälle bei der Wahlhandlung und Wahlergebnisermittlung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers den Ausschlag.
4. Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren Vertretungen. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.
5. Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 6 Stimmbezirke

Der Bürgermeister teilt das Wahlgebiet vor jeder Wahl in Stimmbezirke ein.

§ 7 Wahlberechtigung

1. Wahlberechtigt ist, wer
 - a) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
 - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt
 - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d) die deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.
2. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - a) 16 Jahre alt sein,
 - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde Ihre Hauptwohnung haben.
3. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 8 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

§ 9 Wählbarkeit

1. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 7 sowie alle Bürger der Stadt Bergkamen, die
 - a) am Wahltag 18 Jahre alt sind und
 - b) mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
2. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 10 Wahltag und Wahlzeit

1. Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
2. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

§ 11 Wahlvorschläge

1. Der Wahlleiter/ die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Er stellt die erforderlichen Formblätter zur Verfügung.
2. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/ Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/ Bürgerinnen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
3. Als Wahlbewerber/ Wahlbewerberin kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger/ jede Bürgerin der Stadt Bergkamen benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat, die Zustimmung ist unwiderruflich.
4. Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
5. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 KWahlG, so dass an der Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.

6. Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/ Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
7. Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familienname, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/ der Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
8. Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/ Einzelbewerberin“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/ der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
9. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
10. Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter/ die Wahlleiterin bereithält. Die Angaben sind in lateinischer Schrift entweder maschinenschriftlich oder in lesbarer Form handschriftlich zu machen.
11. Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter/ bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
12. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
13. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber anzugeben. Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.
14. Jede Liste muss unabhängig von der Zahl der Bewerbungen durch die Unterschriften von 20 Wahlberechtigten unterstützt werden. Jede Einzelkandidatur muss durch die Unterschriften von 10 Wahlberechtigten unterstützt werden.
15. Die Unterstützungsunterschriften erfolgen auf amtlichen Formblättern, die der Wahlleiter zur Verfügung stellt.
16. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift nur eine Liste bzw. eine Einzelkandidatur unterstützen. Werden von Wahlberechtigten Unterstützungsunterschriften für mehrere Listen bzw. Einzelkandidaturen geleistet, so sind sie insgesamt ungültig.

§ 12 Stimmzettel

1. Die Einzelbewerber/ die Einzelbewerberinnen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter/ eine Stellvertreterin im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser/ diese ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.
2. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten drei auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt.
3. Die Wahlvorschläge erscheinen auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen beim Wahlleiter.

§ 13 Wählerverzeichnis

1. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
2. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum sechzehnten Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
3. Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
4. Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht. (Auf die Möglichkeit dieser Auskunft ist bis spätestens zum 24. Tag vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen).
5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.
6. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.
7. Der Bürgermeister macht spätestens am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,
 1. den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume,
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
 3. dass Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen und den Nachweis über ihre Wahlberechtigung führen müssen,
 4. wo, in welcher Zeit und welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,

5. bis zu welchem Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht und
6. wie durch Briefwahl gewählt wird.

§ 14 Durchführung der Wahl

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Jeder Wähler/ jede Wählerin hat eine Stimme.
3. Auf Verlangen hat der Wähler/ die Wählerin sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.
4. Die Stimmabgabe ist geheim und muss in der Wahlkabine erfolgen.
5. Bei der Briefwahl hat der Wähler/ die Wählerin dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

a) seinen Wahlschein,

b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16.00 Uhr bei ihm eingeht.

Auf dem Wahlschein hat der Wähler/ die Wählerin dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers/ der Wählerin gekennzeichnet worden ist.

6. In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler und Wählerinnen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

§ 15 Stimmzählung

1. Um 18.00 Uhr sagt der Wahlvorstand den Schluss der Wahlzeit an und sperrt vorübergehend den Zutritt zum Wahlraum. Von da ab dürfen nur noch wahlberechtigte Personen ihre Stimme abgeben, die sich im Wahlraum befinden. Danach erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für geschlossen und gibt den Zutritt zum Wahlraum wieder frei.
2. Unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung werden die Stimmzettel der Integrationsratswahl aus der Wahlurne aussortiert und die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel ermittelt. Anschließend wird anhand des Wählerverzeichnisses und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt und verglichen. Die abgegebenen Stimmzettel werden in einem Umschlag verpackt und versiegelt. Auf dem Umschlag ist die Anzahl der Stimmzettel zu vermerken. Abweichungen sind ebenfalls auf dem Umschlag zu vermerken. Der Umschlag mit den Stimmzetteln ist bei der Sammelstelle abzugeben. Die Auszählung erfolgt an dem darauffolgenden Werktag durch einen für die Auszählung gebildeten Wahlvorstand.

Bei der Auszählung werden zunächst die abgegebenen Stimmzettel aus den Stimmbezirken mit den zugelassenen Stimmzetteln aus der Briefwahl vermengt. Anschließend wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag

entfallenden Stimmen ermittelt.

3. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung zuständige Wahlvorstand.
4. Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
5. Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Der Wahlniederschrift sind verpackt und versiegelt alle gültigen Stimmzettel getrennt nach den Einzelkandidaten bzw. Listen und die ungültigen Stimmzettel beizufügen.

§ 16 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

1. Der Wahlausschuss stellt – nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschrift auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter – unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung unter Anwendung des Höchstzahlenverfahrens nach d'Hondt. Er ist dabei an die Entscheidung des Wahlvorstandes gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigten Zahlenbruchteilen bis zur vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
2. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
3. Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen. Für die Annahmeerklärung den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 17 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 18 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 19 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 20 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 21 Bekanntmachung

Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichungen im Amtsblatt der Stadt Bergkamen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.